



Satzung über die Straßenreinigung

## **Straßenreinigungssatzung**

In der Fassung des I. Nachtrags



## **Satzung über die Straßenreinigung**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. 2010 I, S. 119) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 08.06.2003 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) in ihrer Sitzung am 21.02.2000, zuletzt geändert durch den I. Nachtrag vom 07.04.2014, die Satzung über die Straßenreinigung beschlossen.

### **Teil 1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1-3 HStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren) und Überwege.
- (3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

#### **§ 2<sup>1</sup> Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) zu reinigen sind
  - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 HStrG) alle öffentlichen Straßen (Anlage 1),
  - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2a) Die Reinigungspflicht durch die Stadt (§ 4) erstreckt sich auf:

---

<sup>1</sup> geändert durch den I. Nachtrag vom 07.04.2014



- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
  - b) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
  - c) die Überwege,
  - d) Böschungen, Stützmauern u.a.
- (2b) Die Reinigungspflicht (§ 3) erstreckt sich auf:
- a) die Parkplätze,
  - b) die Gehwege.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmen und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teil der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 352 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Gehwege.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerungen der Gehwege.

### **§ 3 Verpflichtete**

- (1) Verpflichtet i. S. dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke, bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem



Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

- (4) Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Magistrat die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.
- (5) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im Einzelnen zu reinigende Fläche.
- (6) Private Regelungen der Verpflichteten die der Intension des § 3 Abs. 3-5 entsprechen, werden durch die Reglementierung des Magistrats nicht Berührt.

#### **§4**

#### **Reinigung durch die Stadt, Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Reinigung durch die Stadt

die Reinigung der Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren) und Überwege der in § 2 Abs. 1 genannten Straßen führt die Stadt als öffentlich-rechtliche Aufgabe durch. Für diese Reinigung erhebt die Stadt Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung.

Den Verpflichteten nach § 3 dieser Satzung verbleibt die Reinigung der Wohnwege, der Parkplätze und – soweit vorhanden – der Stützmauern, Böschungen u. ä.

- (2) Anschluss- und Benutzungszwang

Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, gelten die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossen bebauten und unbebauten Grundstücke (§ 1 Abs.1) als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung.



## §5

### Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 7-10),
- b) den Winterdienst (§§ 11-12)

## § 6

### Verschmutzung durch Abwasser

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräbern und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fokal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

## Teil II

### Allgemeine Straßenreinigung

## § 7

### Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem Wirkungsähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte/ Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichen.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgetretener Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straße nicht beschädigen.



- (5) Der Straßenkehrer ist sofort zu beseitigen, er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

### **§ 8 Reinigungsfläche**

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus- in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt- bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen- vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte- zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

### **§ 9 Reinigungszeiten**

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen binnen zweier Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag bis spätestens 19.00 Uhr zu reinigen.

### **§ 10 Freihalten der Vorrichtung für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung**

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.



### **Teil III Winterdienst**

#### **§11 Schneeräumung**

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 7-10) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Übergänge vor ihren Grundstücken (§8) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 22 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVko) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1.5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehwegs verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 8 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Satz 4 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehwegs von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zu gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – aufzuhacken und abzulagern.



- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr – 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

## **§12**

### **Beseitigung von Schnee und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 11 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 11 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 11 Abs. 3-4 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenanteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 11 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Die Rückstände sind Spätestens nach der Frostperiode von jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Aufbauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 11 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen
- (7) § 11 gilt entsprechend.



## **Teil IV Schlussvorschriften**

### **§ 13 Ausnahmen**

Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn- auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung der Pflichten nicht zugemutet werden kann.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 6 den Straßen, Rinnen, Gräbern und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
  2. entgegen § 7 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
  3. entgegen § 7 Abs. 5 den Straßenkehricht nicht ordnungsgemäß beseitigt,
  4. entgegen § 10 Abs. die dort genannten Einrichtungen nicht in jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis freihält,
  5. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 11 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
  6. entgegen § 11 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
  7. entgegen § 11 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
  8. entgegen § 12 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 11 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,



9. entgegen § 12 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
  10. entgegen § 12 Abs. 6 auftauchendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 Deutsche Mark geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Straßenreinigungssatzung in der Fassung des I. Nachtrags tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Steinbach (Taunus), den 08.04.2014

Der Magistrat der  
Stadt Steinbach (Taunus)

gez.  
Dr. Stefan Naas  
Bürgermeister

**Anlage**

## Anlage 1

### Innerhalb geschlossener Ortslage

Ahornweg	Im Wingertsgrund
Altkönigstraße	Industriestraße **)
Am alten See	Kastanienstraße
Am Gassengarten	Kirchgasse
Am Rathaus	Kirschenweg
Am Schießberg	Königsteiner Straße
Am Sportplatz	Kronberger Straße
An den Kindergärten **)	Mirabellenweg
Apfelweg	Niederhöchstädter Straße
Austraße	Obergasse
Bahnstraße **)	Oberhöchstädter Straße
Berliner Straße	Praunheimer Weg *)
Birkenweg	Rombergstraße
Bonifatiusweg *)	Rossertstraße
Borngasse	Saalburgstraße
Bornhohl	Schreiber
Daimlerstraße	Schwanengasse
Eichkopfstraße	Siemensstraße
Elisabethweg *)	Sodener Straße
Eschborner Straße **)	Staufenstraße
Feldbergstraße	Stettiner Straße
Frankfurter Straße	Taunusstraße
Fuchstanzstraße	Unter der Weid *)
Gartenstraße	Untergasse
Georgsweg *)	Wiesenau
Geschwister-Scholl-Platz *)	Wiesenstraße
Hardtbergstraße	Wingertstraße
Herzbergstraße	Zwingerweg ***)
Hessenring	
Hohemarkstraße	
Hohenwaldstraße	
Im Taubenzehnten *)	

Vorgenannte Straßen erstrecken sich auf alle angrenzenden, nicht gesondert bezeichneten, öffentlichen, gepflasterten oder asphaltierten (oder ähnlich befestigten) Verbindungs-, Wohn- und Fußwege.

\*) in vollem Umfang nur soweit endausgebaut

\*\*\*) Teil, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt

\*\*\*) in vollem Umfang nur soweit ausgebaut

## **Anlage 2**

### **Außerhalb geschlossener Ortslage**

Bahnstraße \*)  
Eschborner Straße \*)  
Industriestraße \*)  
Waldstraße \*)

Vorgenannte Straßen erstrecken sich auf alle angrenzenden, nicht gesondert bezeichneten, öffentlichen, gepflasterten oder asphaltierten (oder ähnlich befestigten) Verbindungs-, Wohn- und Fußwege.

\*) Teil, der außerhalb oder einseitig außerhalb der geschlossenen Ortslage liegt, soweit bebaute oder bebaubare Grundstücke angrenzen